



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Oberfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Unterfranken
Regierung von Schwaben

Name

Telefon

+49 (89) 540233-436

Telefax

E-Mail

Isabell.Kreuzer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2018/1476-6

München,
12.03.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

2175.2-G

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und der
hierzu erlassenen Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohn-
qualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) für den Bereich der Pflege;
Reduzierung des Prüfturnus;
Festlegung eines Nachtdienstschlüssels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird beim Vollzug des
PfleWoqG sowie der AVPfleWoqG gebeten, für den Bereich der Pflege Folgendes
zu beachten:

1. Reduzierung des Prüfturnus

Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG prüft die zuständige Behörde in
jeder stationären Einrichtung *grundsätzlich mindestens einmal im Jahr*,
insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Be-

rücksichtigung der jeweiligen fachlichen Konzeption der Einrichtung, die Einhaltung der Vorgaben des PflWoqG.

An dem Grundsatz, Einrichtungen turnusgemäß mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, muss insbesondere dann nicht mehr zwingend festgehalten werden, wenn bei den beiden letzten turnusgemäßen Überprüfungen der FQA nach Ermessen der FQA keine akut bestehenden oder langfristig wirkenden Mängel im Sinne des PflWoqG bekannt geworden sind.

In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, den Prüfrhythmus bei turnusgemäßen Überprüfungen zu reduzieren bzw. von der Überprüfung einer Einrichtung für bis zu zwei Jahre abzusehen.

Unabhängig davon ist die Durchführung anlassbezogener Überprüfungen auch bei diesen Einrichtungen jederzeit möglich.

Bei Einrichtungen mit akut bestehenden oder langfristig wirkenden Mängeln können durch diese Maßnahme häufiger Überprüfungen durchgeführt werden, als dies bisher der Fall war. Damit kann die FQA ihren Schutzauftrag, die Abwehr von Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner, noch stärker wahrnehmen.

Diese Maßnahme soll es den FQA zusätzlich ermöglichen, die personellen Ressourcen des gesamten multiprofessionellen Teams bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialmedizinischen Assistentinnen und Assistenten sowie den Verwalterinnen und Verwaltern zielgenauer einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Team die Überprüfungen im Sinne des jeweils aktuellen Prüfleitfadens für stationäre Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe gemeinsam durchführt.

2. Festlegung eines Nachtdienstschlüssels

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AVPflWoqG muss in der Nacht ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft ständig anwesend sein, um die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend der

fachlichen Konzeption und der Bewohnerstruktur der stationären Einrichtung sicherzustellen.

Noch ausreichendes Personal liegt in stationären Pflegeeinrichtungen bei einem Nachtdienstschlüssel von einer Pflegekraft für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner vor. Dieser Personalschlüssel ist als Anwesenheitsschlüssel zu verstehen, d. h. es muss das entsprechende Personal in der Nacht ständig anwesend sein. Eine Ruf- oder Anwesenheitsbereitschaft reicht nicht aus. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit „Pflegekraft“ sowohl Fachkräfte als auch Hilfskräfte gemeint sind. Es bleibt dabei, dass mindestens eine der in der Nacht anwesenden Pflegekräfte eine Fachkraft in der Pflege sein muss.

Die Ermessensentscheidung, wie viele Pflegekräfte in der Nacht als ausreichend angesehen werden können bzw. wann die FQA eher einen Personalschlüssel von bis zu 1:30 einfordert, soll sich insbesondere an folgenden Indikatoren orientieren.

- **Indikator 1: Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegraden 4 und 5 überwiegt**

Dabei wird von der Gesamtzahl der Bewohner ausgegangen: Wenn also die Anzahl der Bewohner mit Pflegegraden 4 und 5 höher ist als die Summe der Pflegebedürftigen mit Pflegegraden 2 und 3. Dies ist pflegfachlich gesehen ein wichtiger Indikator, da Pflegebedürftige mit Pflegegraden 4 und 5 grundsätzlich einen höheren zeitlichen Betreuungs- und Pflegeaufwand haben. Häufig benötigen Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 aufgrund ihrer in der Regel geringeren Ressourcen einen besonders hohen zeitlichen Aufwand an Betreuung und Versorgung. Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 5 kann (zwar) häufig mit Bettlägerigkeit einhergehen. Diese Bewohnerinnen und Bewohner müssen aber (natürlich) z. B. regelmäßig gelagert werden (ca. alle zwei Stunden).

Der einheitliche Personalschlüssel der Kurzzeitpflege von 1:2,40 wirkt sich nicht direkt aus. Kurzzeitpflegegäste sind wie Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegrad 2 und 3 zu betrachten.

- **Indikator 2: Hohe Anzahl an immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern, die z. B. Hilfe beim Toilettengang benötigen**

Eine hohe Anzahl liegt dann vor, wenn mehr als 25 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner immobil sind und z. B. Hilfe beim Toilettengang benötigen.

- **Indikator 3: Erkenntnisse über Unruhezustände, z. B. von demenziell erkrankten Menschen in der Nacht**

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist mit „Erkenntnissen“ eine durch Einsicht und/oder Erfahrung gewonnene Kenntnis von Sachverhalten gemeint: Wenn also Pflegekräfte den Kolleginnen und Kollegen der FQA in Gesprächen mitteilen, dass es Bewohnerinnen und Bewohner gibt, die in der Nacht z. B. auf dem Gang des Pflegeheims umherlaufen. Auch in diesem Fall obliegt es der fachlichen Einschätzung der FQA, wie sie die jeweilige Situation beurteilt. Hierbei hat die FQA die Möglichkeit, evtl. aufgrund der geführten Dokumentation (z. B. Bewohner war in der Nacht sehr unruhig, er hat halbstündlich geläutet, oder er hat fünfmal sein Zimmer verlassen und wurde im Gang vorgefunden) den Betreuungsaufwand einzuschätzen. Vor allem aber Gespräche mit den diensthabenden Pflegekräften tragen dazu bei, sich ein Bild über den tatsächlichen Betreuungsaufwand eines demenziell erkrankten Bewohners zu machen.

- **Indikator 4: Die Einrichtung erstreckt sich auf mehr als ein Gebäude**

Nach Art. 2 Abs. 2 BayBO sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und in der – wie in diesem Fall – Pflege und Betreuung geleistet wird. Wenn sich also eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 PflWoqG auf mehrere Gebäude, z. B. auf einer zur Einrichtung gehörenden Fläche verteilen und dort in der Nacht grundsätzlich Bewohnerinnen und Bewohner betreut und versorgt werden müssen, ist der Indikator erfüllt. Mehreren Gebäuden gleichzusetzen

ist eine „sternförmig“ gebaute Einrichtung, z. B. mit drei Gebäudeteilen in denen Pflege und Betreuung geleistet wird. Die Einrichtung hat zwar einen Haupteingang, jedoch auch für jeden Gebäudeteil einen Nebeneingang.

- **Indikator 5: Die Einrichtung erstreckt sich über mehr als zwei Geschosse**

Bei Erfüllung von mindestens drei Kriterien beläuft sich der Nachtdienstschlüssel auf eine Pflegekraft für 30 Bewohnerinnen und Bewohner. Falls weniger als drei Kriterien erfüllt sind oder keines der Kriterien erfüllt ist, wird ein Nachtdienstschlüssel von einer Pflegekraft für je 40 Bewohnerinnen und Bewohner als ausreichend erachtet.

Bei Nichtbeachtung des Nachtdienstschlüssels hat die FQA einen Mangel festzustellen.

Es muss jede Einrichtung für sich gesehen werden. Grundlage für Anforderungen zur Fachlichkeit sind immer die jeweiligen, konkreten, individuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner.

Wenn in einem Heim lediglich eine Pflegekraft im Dienst ist (die dann eine Fachkraft in der Pflege sein muss), sind durch den Einrichtungsträger bzw. der Leitung Regelungen zu treffen, wie mit Notfällen (z. B. medizinischer Notfall, Krankenhausüberweisung bindet z. B. diese Kraft) umzugehen ist.

Davon unberührt wird die FQA gebeten, bei der Überprüfung der Anwesenheit in der Nacht Besonderheiten bzw. Maßnahmen der Einrichtung zu berücksichtigen, die einen vergleichbaren Schutz gewährleisten, wie eine anwesende Pflegekraft im Nachtdienst. In diesen Ausnahmefällen kann ein höherer Anwesenheitsschlüssel als 1:40 durch die FQA akzeptiert werden. Die Verantwortung liegt bei den stationären Einrichtungen, sodass diese für die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes Sorge zu tragen hat.

Eine kaufmännische Rundung bei der Berechnung des Schlüssels, auch wenn sich Bruchteile von Stellen ergeben, ist nicht vorgesehen. Es wurde kein Anwesenheitsschlüssel von exakt 1:30 oder 1:40 festgelegt, sondern ein Korridor von einer Pflegekraft, die für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sein muss.

Rüstige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 sind bei der Berechnung des Nachtdienstschlüssels grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Diese haben in der Nacht meist keinen erhöhten Pflege-/Betreuungsbedarf, sodass die Berücksichtigung bei der Berechnung entfällt. Etwas anderes kann nur gelten, wenn rüstige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 nur vereinzelt in der stationären Einrichtung wohnen. Eine Differenzierung ist hier nicht sinnvoll. Die FQA muss vor Ort entscheiden, ob die Bewohnerstruktur zu einem Mehrbedarf bei der nächtlichen Anwesenheit führt. Das bedeutet, dass grundsätzlich die sog. Rüstigen und die Pflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 1 bei der Berechnung des Anwesenheitsschlüssels nicht berücksichtigt werden. Nur im Einzelfall kann die örtlich zuständige FQA etwas anderes entscheiden.

Für Beginn und Ende der Nachtdienstzeit kann ein Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zugrunde gelegt werden.

Dieses GMS ersetzt das GMS vom 8. Januar 2015, Az. 43b-G8300-2014/907-1 und es fasst die bislang erteilten Vollzugshinweise zusammen: G43-G8300-2014/907-25 vom 10. Juni 2015, G43-G8300-2014/907-48 vom 19. Oktober 2015, G43-G8300-2017/316-1 vom 9. März 2017 und G34f-G8300-2017/1095-1 vom 21. August 2017. Es wird in die Datenbank BAYERN.RECHT eingestellt und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Swantje Reiserer

Ministerialrätin